



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juli 2014
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0215 (NLE)**

11922/14
ADD 1

RECH 328
ATO 55
COMPET 447

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Juli 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 459 final

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 459 final ANLAGE 1.

Anl.: COM(2014) 459 final ANLAGE 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2014
COM(2014) 459 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des
europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür**

DE

DE

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Änderung der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür

ANHANG

Der Anhang wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

(a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Organe und Ausschüsse“.

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand wird im Einklang mit den Artikeln 8a und 9a durch den Ausschuss für Verwaltung und Management und durch den Beirat unterstützt.“

(c) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die Ausschüsse des gemeinsamen Unternehmens sind der Ausschuss für Verwaltung und Management, der Beirat und der Ausschuss für Beschaffung und Aufträge (nachstehend „die Ausschüsse“).

(d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Direktor holt im Einklang mit Artikel 8b den Rat des Ausschusses für Beschaffung und Aufträge ein“.

(e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Vorstand und der Direktor holen im Einklang mit Artikel 9 den Rat des technischen Beirats ein.“

(2) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(i) Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Er richtet nachgeordnete Gremien ein.

c) Er ernennt die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse und aller gemäß Buchstabe b eingerichteten nachgeordneten Gremien.“

(ii) Unter Buchstabe d wird der Ausdruck „die Arbeitsprogramme“ durch den Ausdruck „das Arbeitsprogramm“ ersetzt.

(iii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Er beschließt den jährlichen Haushaltsplan, einschließlich der besonderen Teile, die die Verwaltungs- und Personalkosten betreffen, und nimmt zum Jahresabschluss Stellung.“

(iv) Buchstabe n erhält folgende Fassung:

„n) Er genehmigt den Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Drittländern, mit Einrichtungen, Unternehmen oder Personen aus Drittländern oder mit internationalen Organisationen, mit Ausnahme der Beschaffungsmaßnahmen für die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Absatz 2 Buchstabe a genannten Tätigkeiten.“

(v) Buchstabe o erhält folgende Fassung:

„o) Er genehmigt den jährlichen Bericht über die Fortschritte des gemeinsamen Unternehmens im Hinblick auf sein Arbeitsprogramm und seine Mittel.“

(vi) Buchstabe q wird gestrichen.

(b) Absatz 6 Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Kommission kann innerhalb eines Monats, nachdem die Angelegenheit an sie verwiesen wurde, eine Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Vorstands abgeben; gibt sie innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ab, gilt der Beschluss des Vorstands als bestätigt.

Der Vorstand prüft seinen Beschluss erneut im Lichte der Stellungnahme der Kommission und stellt sicher, dass das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird.“

(c) Die Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(9) Sofern im Einzelfall nicht anders beschlossen wird, nehmen der Direktor des gemeinsamen Unternehmens und die Vorsitzenden der Ausschüsse an den Sitzungen des Vorstands teil.

10. Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen. Der Vorstand genehmigt die Geschäftsordnungen der Ausschüsse mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen.“

(3) Artikel 7 wird gestrichen.

- (4) Artikel 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- (a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Direktor setzt das Arbeitsprogramm um und leitet die Durchführung der in Artikel 3 genannten Tätigkeiten. Er übermittelt dem Vorstand und den Ausschüssen sowie anderen nachgeordneten Gremien alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.“
- (b) Unter den Buchstaben c und i werden die Ausdrücke „die Arbeitsprogramme“ bzw. „den Arbeitsprogrammen“ durch die Ausdrücke „das Arbeitsprogramm“ bzw. „dem Arbeitsprogramm“ ersetzt.
- (c) Die Buchstaben j und k erhalten folgende Fassung:
- „(j) Er erstellt etwaige sonstige Berichte, die vom Vorstand oder von den Ausschüssen verlangt werden.
- (k) Er unterstützt den Vorstand und die Ausschüsse, indem er deren Sekretariat stellt.“
- (5) Die folgenden Artikel 8a und 8b werden eingefügt:

*„Artikel 8a
Ausschuss für Verwaltung und Management*

1. Auf Verlangen des Direktors oder des Vorstands stellt der Ausschuss für Verwaltung und Management Ratschläge oder Empfehlungen zu spezifischen Fragen der verwaltungs- oder finanztechnischen Planung des gemeinsamen Unternehmens bereit und führt andere Aufgaben aus, die der Vorstand ihm überträgt.
2. Der Ausschuss für Verwaltung und Management formuliert für den Vorstand insbesondere Stellungnahmen und Empfehlungen zum Haushaltsplan, zum Jahresabschluss, zum Projektplan, zum Arbeitsprogramm, zum Ressourcenvoranschlag, zum Stellenplan, zum Personalentwicklungsplan und zu anderen damit zusammenhängenden Fragen.
3. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Ausschusses für Verwaltung und Management aus dem Kreis der von den Mitgliedern benannten Vertreter. Ein Mitglied des Ausschusses ist Euratom.
4. Die Mitglieder des Ausschusses für Verwaltung und Management erfüllen ihre Pflichten im allgemeinen Interesse des gemeinsamen Unternehmens.
5. Der Ausschusses für Verwaltung und Management beschließt mit vorheriger Genehmigung des Vorstands seine Geschäftsordnung.

Artikel 8b
Ausschuss für Beschaffung und Aufträge

1. Der Ausschuss für Beschaffung und Aufträge legt dem Direktor Empfehlungen bezüglich der Strategien für Beschaffung und Finanzhilfegewährung sowie für Auftragsvergabe und Auftragsbetreuung und sonstige Fragen vor.
2. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Ausschusses für Beschaffung und Aufträge aus dem Kreis der in Auftrags- oder Beschaffungsfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses für Beschaffung und Aufträge sein.
3. Die Mitglieder des Ausschusses für Beschaffung und Aufträge sind an keinerlei Weisungen gebunden. Sie sind in der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig.
4. Der Ausschuss für Beschaffung und Aufträge beschließt mit vorheriger Genehmigung des Vorstands seine Geschäftsordnung.“

(6) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 9
Technischer Beirat*

1. Der Technische Beirat berät den Vorstand und den Direktor je nach Bedarf bei der Annahme und Durchführung des Projektplans und des Arbeitsprogramms.
2. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Technischen Beirats aus dem Kreis der in wissenschaftlichen und technischen Fragen der Kernfusion und damit verbundenen Tätigkeiten anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten.
3. Die Mitglieder des Technischen Beirats sind an keinerlei Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig im allgemeinen Interesse des gemeinsamen Unternehmens aus.
4. Der Technische Beirat beschließt mit vorheriger Genehmigung des Vorstands seine Geschäftsordnung.“

(7) Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

*„Artikel 9a
Beirat*

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und erfüllt alle sonstigen Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

2. Die Mitglieder des Beirats sind der Vorsitzende des Vorstands, die Vorsitzenden der Ausschüsse, ein Vertreter von Euratom und ein Vertreter des ITER-Gastgeberstaates. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Beirat aufnehmen.
3. Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzender des Beirats.
4. Die Mitglieder des Beirats erfüllen ihre Pflichten im allgemeinen Interesse des gemeinsamen Unternehmens.
5. Der Beirat beschließt mit vorheriger Genehmigung des Vorstands seine Geschäftsordnung.“

(8) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 11
Arbeitsprogramm und Ressourcenvoranschlag*

Der Direktor erstellt jedes Jahr zur Vorlage beim Vorstand den Projektplan, den Ressourcenvoranschlag sowie das ausführliche Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan.“

(9) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Der Euratom-Beitrag wird durch die gemäß Artikel 7 des Vertrags verabschiedeten Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft oder auf der Grundlage eines sonstigen Beschlusses des Rates geleistet.“

(10) Artikel 14 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 14
Jahresbericht*

Der Jahresbericht gibt Auskunft über die Umsetzung des Arbeitsprogramms durch das gemeinsame Unternehmen. Darin werden insbesondere die vom gemeinsamen Unternehmen durchgeführten Maßnahmen dargelegt und die Ergebnisse anhand der gesetzten Ziele und des dafür festgelegten Zeitplans, die damit verbundenen Risiken, die Mittelverwendung und die allgemeine Funktionsweise des gemeinsamen Unternehmens bewertet. Der Jahresbericht wird vom Direktor ausgearbeitet, vom Vorstand geprüft und von diesem zusammen mit seiner Einschätzung an die Mitglieder, die Kommission, das Europäische Parlament und den Rat übermittelt.“

- (11) In Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird der Ausdruck „15. Juni“ durch den Ausdruck „1. Juni“ ersetzt.
- (12) Folgender Artikel 15 a wird eingefügt:

*„Artikel 15a
Netz benannter Einrichtungen im Bereich der wissenschaftlich-technologischen
Fusionsforschung*

1. Im Interesse seiner Tätigkeit stützt sich das gemeinsame Unternehmen auf Kenntnisse und Anlagen kompetenter öffentlicher Forschungseinrichtungen im Bereich der Fusionsforschung und -entwicklung.
2. Der Vorstand erstellt auf Vorschlag des Direktors eine zu veröffentlichte Liste von den Mitgliedern benannter kompetenter Einrichtungen, die einzeln oder gemeinsam Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Interesse der Aufgaben des gemeinsamen Unternehmens ausführen können. Diese Tätigkeiten können vom gemeinsamen Unternehmen finanziell unterstützt werden.
3. Die Durchführungsmodalitäten für die Absätze 1 und 2 müssen Transparenz und Wettbewerb zwischen den öffentlichen Forschungseinrichtungen sicherstellen und in der in Artikel 13 und Anhang III genannten Finanzordnung und ihren Durchführungsbestimmungen festgelegt sein.“

- (13) In Anhang I wird nach dem Eintrag für Bulgarien Folgendes eingefügt:

“ Kroatien	2
---------------	---

“

- (14) Anhang II wird wie folgt geändert:
- (a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Der Gesamtbetrag der jährlichen Mitgliedsbeiträge für das Jahr n wird auf der Grundlage der Ressourcen berechnet, die für die Verwaltung des gemeinsamen Unternehmens in diesem Jahr gemäß dem vom Vorstand beschlossenen Ressourcenvoranschlag erforderlich sind.“
- (b) In Nummer 4 wird folgender Buchstabe c angefügt:
- „c) Der Vorstand kann weitere Zahlungen von einem Mitglied verlangen, wenn dieses seinen Beitrag nicht fristgerecht leistet.“

- (15) Anhang III wird wie folgt geändert:

- (a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Das gemeinsame Unternehmen richtet eine Stelle für die interne Prüfung ein.“
- (b) Unter Nummer 5 Buchstabe c wird der Ausdruck „die jährlichen Arbeitsprogramme“ durch den Ausdruck „das jährliche Arbeitsprogramm“ ersetzt.
- (c) Nummer 5 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„f) Regeln und Verfahren für die interne Finanzkontrolle, einschließlich der Befugnisübertragungen;“
- (d) in Nummer 5 wird folgender Buchstabe k angefügt:
„k) Regeln für die Verwaltung von Finanzhilfen.“
- (e) In Nummer 5 wird folgender Absatz angefügt:
„Im Zusammenhang mit Buchstabe d können Mittelbindungen für Maßnahmen in Bezug auf Großprojekte, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.“
- (f) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
„10. Das gemeinsame Unternehmen beschließt Bestimmungen und Regeln für die Schaffung des in Artikel 15a der Satzung genannten Netzes benannter Einrichtungen. Diese Regeln gewährleisten Transparenz und Wettbewerb zwischen den europäischen öffentlichen Forschungseinrichtungen und beinhalten insbesondere die Kriterien für die Aufnahme einer Einrichtung in die Liste der von den Mitgliedern benannten kompetenten Einrichtungen.“